S3NEU Änderung der Finanzordnung §5 Nr. 2

Gremium: Mitgliederversammlung
Beschlussdatum: 28.07.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Satzungsänderungsanträge

Ersetze

Erstattet werden nur die nachgewiesenen Kosten gegen Belege im Original.

Durch

Erstattet werden grundsätzlich nur die nachgewiesenen Kosten gegen Belege im Original. In begründeten Ausnahmefällen von Verpflegungsmehraufwand kann der Landesvorstand Pauschalbeträge beschließen, um den Erstattungsaufwand zu verringern.

Begründung

Erfolgt mündlich.